

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

1/1986

Düsseldorf, den 13.1.1986

jur t  
178  
a 528

alg z  
4  
a 500

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Seite 2 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf zur Verleihung des "Dr. rer. nat."
- Seite 6 Festlegung des Überprüfungstermins gemäß § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen
- Seite 6 Bekanntmachung des Termins für den Sport-Dies 1986
- Seite 7 Semestertermine für das Wintersemester 1986/87



88/2277

# Amthliche Bekanntmachungen

der Universität Düsseldorf

VERLEHRENT BEI DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF AM 12. SEPTEMBER 1911

Düsseldorf am 12. September 1911

1911

## INHALT

1. Bekanntmachung der Fakultät für Rechtswissenschaften  
über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Fakultät  
am 12. September 1911

2. Bekanntmachung der Fakultät für Rechtswissenschaften  
über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Fakultät  
am 12. September 1911

3. Bekanntmachung der Fakultät für Rechtswissenschaften  
über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Fakultät  
am 12. September 1911

4. Bekanntmachung der Fakultät für Rechtswissenschaften  
über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Fakultät  
am 12. September 1911



**Promotionsordnung  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Düsseldorf  
zur Verleihung des „Dr. rer. nat.“**

Vom 12. September 1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), hat die Universität Düsseldorf die folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät als Satzung erlassen.

**§ 1**

**Promotionsleistungen**

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf verleiht den Grad des

Doktors der Naturwissenschaften

durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.).

Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist vom Bewerber durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema aus einem Gebiet der Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Geowissenschaften und der Ablegung einer mündlichen Prüfung.

**§ 2**

**Voraussetzungen für die Promotion**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Fachstudium voraus. Ein solches ist als gegeben anzusehen nach Bestehen einer Diplomprüfung auf einem naturwissenschaftlichen, einem mathematischen oder einem geowissenschaftlichen Gebiet an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich West-Berlin. Anstelle der Diplomprüfung können die pharmazeutische Staatsprüfung oder die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für die Sekundarstufe II treten, sofern die Hausarbeit in einem naturwissenschaftlichen, einem mathematischen oder einem geowissenschaftlichen Fach geschrieben wurde.

(2) Als einschlägig im Sinn von Absatz 1 gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch andere Abschlüsse in den Fachrichtungen, welche in der Fakultät vertreten sind, sofern der Bewerber nachweist, daß er sich im Rahmen dieses Studiums angemessen mit den in Aussicht genommenen Promotionsfächern befaßt hat. In diesem Fall muß er vor Beginn der Arbeit an der Dissertation einen begründeten schriftlichen Antrag auf Zulassung an den Dekan richten. Hierüber entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern. Er kann in Zweifelsfällen die Zulassung davon abhängig machen, daß der Bewerber in einem Fach oder in mehreren Fächern Zusatzprüfungen und/oder zusätzliche Studienleistungen erbringt. Die Prüfungen werden von den durch den Dekan zu bestimmenden Fachvertretern in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung abgenommen. Über die Entscheidung wird der Fakultätsrat sobald wie möglich durch den Dekan informiert.

(3) Zum Promotionsverfahren zugelassen werden auch Bewerber mit Abschlüssen nach § 94 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben b und c WissHG. Hinsichtlich der Einschlägigkeit gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß. Der Dekan befindet im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern auch über die Angemessenheit der promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b WissHG.



(4) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 1 gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Bewerber muß mindestens zwei Semester an der Universität Düsseldorf studiert haben. In begründeten Einzelfällen kann der Dekan eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen.

(6) Der Bewerber muß über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

**§ 3  
Promotionsgesuch**

Das in deutscher Sprache abgefaßte Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat der Bewerber unter Beifügung folgender Unterlagen dem Dekan zuzuleiten:

1. Drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, denen eine kurze Zusammenfassung beigeheftet ist, und eine Kurzfassung im Umfang einer Seite.
2. Ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
3. Die Unterlagen, durch welche die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften über die Vorbildung nachgewiesen wird.
4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.
5. Eine eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat und daß er diese in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch keiner anderen Institution eingereicht hat.
6. Eine Erklärung des Bewerbers, ob er mit der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 einverstanden ist.

**§ 4  
Dissertation**

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse belegen.

(2) Das Thema der Dissertation soll vom Bewerber im Einvernehmen mit einem Professor bzw. einem habilitierten Mitglied der Fakultät gewählt und die Arbeit in steter Fühlungnahme mit diesem Betreuer durchgeführt werden. Dem Betreuer hat der Kandidat auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

Als Betreuer kommt ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät in Frage, falls sich ein hauptamtlicher Professor auf Lebenszeit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät dem Dekan gegenüber schriftlich dazu bereit erklärt, die Dissertation von Anfang an mitzubetreuen.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit Zustimmung des Betreuers zulässig. Sie sollen in einer Fußnote folgenden Hinweis enthalten: „Teil der geplanten Dissertation des (der) ... Universität Düsseldorf“.

(4) Experimentelle Arbeiten sollen in einem Institut der Universität angefertigt werden. Soll die Arbeit in begründeten Ausnahmefällen an einem Institut durchgeführt werden, das nicht zur Universität Düsseldorf gehört, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Dekans.

(5) Über Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 3 entscheidet der Dekan.

**§ 5  
Prüfung der Dissertation**

(1) Der Dekan bestimmt auf Vorschlag der zuständigen Fachvertreter mindestens zwei und höchstens vier Berichterstatter für die Dissertation. Der Betreuer der Dissertation muß stets zum Berichterstatter bestimmt werden. Einer der Berichterstatter muß hauptamtlicher Professor auf Lebenszeit an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

(2) Jeder der Berichterstatter hat dem Dekan innerhalb von drei Monaten ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu beantragen und im Fall der Annahme die Bewertung der Arbeit mit einem der folgenden Prädikate vorzuschlagen:

- „ausgezeichnet“ (summa cum laude),
- „sehr gut“ (magna cum laude),
- „gut“ (cum laude),
- „genügend“ (rite).

(3) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Diese muß innerhalb einer vom Dekan festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muß die Urfassung mit den Randnotizen erneut eingereicht werden.

(4) Die Promotionsakten mit den Gutachten werden während der Vorlesungszeit zwölf Tage im Dekanat zur Einsichtnahme für die Berichterstatter, die Professoren und die habilitierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt.

(5) Beantragen die Berichterstatter die Annahme der Dissertation und erfolgt innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Auslagefrist kein begründeter Einspruch eines hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professors, so gilt sie als angenommen.

(6) Empfiehlt ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation und wird hiergegen innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Auslagefrist weder von einem Berichterstatter noch von einem hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor begründeter Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Im Fall eines Einspruchs und bei erheblichen Meinungsverschieden-

heiten der Berichterstatter über das Prädikat entscheidet der Dekan, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertretern. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter, veranlassen.

(7) Der Dekan benachrichtigt alsbald den Bewerber von der Annahme bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über Wiederholung der Bewerbung (§ 12).

**§ 6  
Weiteres Prüfungsverfahren**

(1) Falls die Berichterstatter die Annahme der Dissertation vorschlagen, bestimmt der Dekan einen Ausschuß für die mündliche Prüfung (§ 9), in dem er oder ein von ihm benannter Stellvertreter den Vorsitz führt.

(2) Dem Prüfungsausschuß für eine Kollegialprüfung gehören ferner an: die Berichterstatter, welche Mitglieder der Universität Düsseldorf sind, und auswärtige Berichterstatter, sofern sie an der Prüfung teilnehmen wollen, sowie zwei bis sechs weitere Prüfer.

(3) Dem Prüfungsausschuß für das Rigorosum gehören ferner an: der Betreuer als Prüfer im Hauptfach, der oder die weiteren Berichterstatter sowie die Prüfer für die beiden Nebenfächer.

**§ 7  
Anberaumung der mündlichen Prüfung**

(1) Der Dekan setzt einen Termin für die mündliche Doktorprüfung fest und lädt die Prüfer zur Prüfung ein.

(2) Der Prüfungstermin wird allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät sowie allen an der Universität Düsseldorf beschäftigten Privatdozenten der jeweils betroffenen Fächer schriftlich mitgeteilt. Sofern der Bewerber keine entgegenstehende Erklärung nach § 3 Abs. 6 abgegeben hat, dürfen neben den Professoren der Universität auch deren Privatdozenten sowie Doktoranden der Fakultät als Zuhörer bei der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die anberaumte Prüfung ist wenigstens 14 Tage vorher durch Anschlag am Schwarzen Brett des Dekanats bekanntzugeben.

**§ 8  
Termin der mündlichen Prüfung**

(1) Nachdem die Dissertation als angenommen gilt (§ 5 Abs. 5), findet die mündliche Prüfung statt. Hierzu wird der Bewerber vom Dekan eingeladen.

(2) Solange die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat, kann der Bewerber sein Promotionsgesuch zurückziehen. Tritt er dagegen erst nach Beginn der Prüfung zurück, so ist das Verfahren erfolglos beendet.

(3) Die mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate, nachdem die Dissertation gemäß § 5 Abs. 5 als angenommen gilt, abgelegt sein. Hat der Bewerber sich der Prüfung bis dahin noch nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die der Bewerber nicht zu verantworten hat (z. B. Erkrankung des Bewerbers oder eines Prüfers), so hat der Dekan eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

(4) Die Termine für die mündliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 5 sollen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen liegen.

**§ 9  
Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung oder als Rigorosum durchgeführt. Sie ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen.

(2) Eine Kollegialprüfung setzt voraus, daß der Bewerber sein Fachstudium gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossen hat und daß Absatz 3 dieses Paragraphen keine andere Regelung vorsieht. Sie wird vom Prüfungsausschuß durchgeführt, dauert mindestens eine Stunde und erstreckt sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand, über das Fach, zu dem diese gehört. Gegebenenfalls kann sie sich auch über angrenzende Gebiete erstrecken.

(3) Das Rigorosum wird in folgenden Fällen in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt:

- a) falls der Bewerber dies wünscht,
- b) falls der Bewerber sein Studium mit der Diplomprüfung im Fach Psychologie abgeschlossen hat,
- c) falls das Thema der Dissertation aus dem Bereich der Kulturgeographie stammt,
- d) falls der Kandidat das Fachstudium nicht gemäß § 2 Abs. 1 abgeschlossen hat.

(4) Das Rigorosum dauert im Hauptfach mindestens eine Stunde, in den beiden Nebenfächern mindestens je eine halbe Stunde. Es wird von den vom Dekan bestellten Prüfern durchgeführt.

(5) Hauptfach ist dasjenige Fach, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.

Als Nebenfächer sollen zwei Fächer der naturwissenschaftlich-mathematischen Richtung gewählt werden. Die gültige Ordnung und Einteilung der Prüfungsfächer ist in der Anlage aufgeführt. Auf begründeten Antrag kann der Dekan auch ein anderes, an der Universität Düsseldorf vertretenes Fach als Nebenfach zulassen:

**§ 10  
Beurteilung der mündlichen Prüfung**

Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das stichwortartig die geprüften Themen bzw. Fragestellungen festhält. Bei Wiederholungsprüfungen ist auch festzuhalten, in welchem Umfang sich der Kan-



didat unterrichtet gezeigt hat. Bei einer Kollegialprüfung führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses das Protokoll. Bei einem Rigorosum führt ein vom jeweiligen Prüfer bestimmter promovierter Beisitzer das Protokoll. Nach Abschluß der Kollegialprüfung stellt der Prüfungsausschuß durch Beschluß fest, ob die mündliche Prüfung bestanden wurde. Beim Rigorosum setzt jeder Prüfer eine Note fest, die er in das Protokoll einträgt.

**§ 11  
Ergebnis der Prüfung**

(1) Möglichst unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß in einer Sitzung, ob er die gesamten Promotionsleistungen als ausreichend ansieht und mit welcher der Gesamtnoten „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ er sie bewertet.

Für das Prädikat „ausgezeichnet“ sind erforderlich:

- 1. ein drittes Gutachten eines auswärtigen Berichterstatters mit diesem Prädikat,
- 2. die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Bewerber ist sofort mündlich das Ergebnis der Doktorprüfung mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist der Bewerber auf die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 und den Beginn der Berechtigung, den Dokortitel zu führen (§ 14 Abs. 2), hinzuweisen; bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen des § 12 über die Wiederholung.

(3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist dies durch den Dekan unter Angabe der Fakultät, des Zeitpunktes der Prüfung, des Namens, Geburtsdatums und Geburtsortes des Bewerbers und des Titels der Dissertation sämtlichen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

**§ 12  
Wiederholung von Promotionsleistungen**

(1) Eine zurückgewiesene Dissertation kann nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden. Eine erneute Bewerbung um den Doktorgrad ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 3 Abs. 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

(2) Eine nicht bestandene Kollegialprüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, wiederholt werden.

(3) Wird das Rigorosum in einem der drei Fächer nicht bestanden, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Sie wird nach Möglichkeit bei den gleichen Prüfern unter Beisitz des Dekans oder eines von ihm benannten Stellvertreters abgelegt und muß die gleichen Fächer zum Gegenstand haben wie die erste. Erforderlichenfalls bestimmt der Dekan einen neuen Prüfer. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

**§ 13  
Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Berichterstatter erteilen (gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen) die Druckerlaubnis durch ihre Unterschrift auf dem Revisionschein (Anhang 3)<sup>1)</sup>. Dieser ist dem Dekan zu übergeben. Der Dekan erteilt danach dem Bewerber die Druckerlaubnis.

(2) Die Dissertation muß innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Prüfung in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

- a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation,
- b) Vervielfältigung in Mikroform,
- c) Druck der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe.

Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan über eine Verlängerung der oben genannten Frist.

(3) Je nach Art der Veröffentlichung hat der Bewerber abzuliefern:

- a) im Fall von Absatz 2 Buchstabe a: 100 Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Universität Düsseldorf,
- b) im Fall von Absatz 2 Buchstabe b: 10 Papierkopien der Dissertation beim Dekan sowie bei der Universitätsbibliothek das Master-Fiche und 75 Diazo-Kopien; in diesem Fall überträgt der Bewerber der Universitätsbibliothek das Recht, im Bedarfsfall weitere Kopien in Form von Mikroform von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten,
- c) im Fall von Absatz 2 Buchstabe c: 10 Kopien der Dissertation beim Dekan sowie eine Erklärung des Betreuers, welche bestätigt, daß ein Artikel mit den wesentlichen Ergebnissen der Dissertation von einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe zum Druck angenommen worden ist. Nach Erscheinen des Artikels sind 6 Sonderdrucke bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese sind jeweils mit einem Titelblatt (Anhänge 1 und 2)<sup>1)</sup> der Dissertation zu versehen.

In allen drei Fällen quittiert die Universitätsbibliothek den Empfang der entsprechenden Veröffentlichung. Diese Quittung ist dem Dekan zu übergeben.

**§ 14  
Erfüllung der Promotionsleistungen, Vollzug der Promotion**

(1) Ist die Dissertation ordnungsgemäß veröffentlicht, so hat der Bewerber die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt und auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert. Diese wird vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist die Promotion vollzogen.

<sup>1)</sup> hier nicht abgedruckt

(2) Erst nach dem Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Dokortitels. Vorherige Führung desselben oder ähnlicher Bezeichnungen, wie Doktor designatus (Dr. des.), ist unzulässig.

**§ 15  
Einsichtnahme in die Promotionsakten**

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Dekan dem Kandidaten auf begründeten schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Promotionsakte gewähren.

**§ 16  
Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, so kann der Prüfungsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären.

**§ 17  
Entziehung des Doktorgrades**

(1) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch den Fakultätsrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985).

(2) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 19).

**§ 18  
Erneuerung des Dokortitels**

Das Dokortitel kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

**§ 19  
Ehrenpromotion**

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist berechtigt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) zu verleihen. Der Beschluß hierzu erfolgt auf Antrag von zwei hauptamtlichen Professoren der Fakultät im Fakultätsrat und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.

**§ 20  
Einspruchsrechte**

Gegen Entscheidungen des Dekans, welche dieser gemäß § 2 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1 und 6 und § 6 Abs. 1 getroffen hat, können der Bewerber, die Berichterstatter und die Prüfer sowie jedes promovierte Mitglied des Fakultätsrates Einspruch erheben. In einem solchen Fall entscheidet dann der Fakultätsrat in der betreffenden Angelegenheit.

**§ 21  
Übergangsbestimmungen**

Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der bisher geltenden Ordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1976 zu Ende geführt. Auf Antrag des Bewerbers wird sein Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt, wenn der Antrag mit den notwendigen Unterlagen nicht später als drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beim Dekan eingegangen ist.

**§ 22  
Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig wird die Promotionsordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1976 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. 6. 1985 und des Beschlusses des Senats vom 2. 7. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 8. 1985 - I B 2-8101/071.

Düsseldorf, den 12. September 1985

Prof. Dr. Kaiser  
Rektor

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NW vom 15.12.1985.



Verzeichnis  
der Prüfungsfächer für das Rigorosum  
zur Erlangung des „Dr. rer. nat.“

Anlage

Nr.	Hauptfach	Obligatorisches Nebenfach
1a	Angewandte Mathematik	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
1b	Reine Mathematik	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
1c	Statistik	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
2a	Angewandte Physik	Theoretische Physik
2b	Experimentalphysik	Theoretische Physik
2c	Theoretische Physik	Angewandte Physik oder Experimentalphysik
3a	Anorganische Chemie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 2 und 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
3b	Organische Chemie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 2 und 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
3c	Physikalische Chemie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 2 und 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
3d	Theoretische Chemie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
3e	Biochemie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 2 und 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer
4a	Botanik	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie
4b	Genetik	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie
4c	Zoologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie
4d	Physikalische Biologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie
4e	Mikrobiologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 3 als Hauptfach aufgeführten Fächer oder Physiologische Chemie

5a	Pharmazeutische Biologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 5 und 8 als Hauptfach aufgeführten Fächer
5b	Pharmazeutische Chemie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 5 und 8 als Hauptfach aufgeführten Fächer
5c	Pharmazeutische Technologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 5 und 8 als Hauptfach aufgeführten Fächer
6a	Geographie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 6 als Hauptfach aufgeführten Fächer
6b	Geologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 6 als Hauptfach aufgeführten Fächer
7	Psychologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 3, 4b bis 4e und 5 als Hauptfach aufgeführten Fächer und ein weiteres der in den Gruppen 1 bis 3, 4b bis 4e, 5, 7 und 8 aufgeführten Fächer oder Hirnforschung
8a	Pharmakologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 3 bis 5 als Hauptfach aufgeführten Fächer
8b	Physiologie	eines der in dieser Anlage in den Gruppen 2 bis 5 aufgeführten Fächer
8c	Physiologische Chemie	eines der in dieser Anlage unter 3b, 3c, 4a, 4b und 5b aufgeführten Hauptfächer
9	Geschichte der Naturwissenschaften	ein dem Thema der Dissertation entsprechendes Fach aus den in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 5 als Hauptfach aufgeführten Fächern

Das zweite Nebenfach kann aus den in dieser Anlage in den Gruppen 1 bis 8 als Hauptfach aufgeführten Fächern gewählt werden, eine Ausnahme kann nach § 9 Nr. 5 zugelassen werden. Dabei dürfen aus keiner der folgenden Fächergruppen I bis VI mehr als zwei Prüfungsfächer gewählt werden:

- I. Angewandte Mathematik, Reine Mathematik, Statistik
- II. Angewandte Physik, Experimentalphysik, Theoretische Physik
- III. Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Pharmakologie, Pharmazeutische Chemie, Physikalische Chemie, Physiologische Chemie, Theoretische Chemie
- IV. Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Pharmazeutische Biologie, Physikalische Biologie, Zoologie
- V. Botanik, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie
- VI. Biochemie, Organische Chemie, Pharmakologie, Pharmazeutische Chemie, Physiologie, Physiologische Chemie.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Festlegung des Überprüfungsstermins  
gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung  
der besonderen Eignung in den Studiengängen  
Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für ein Lehramt an Schulen

---

Hiermit lege ich die Termine zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen für das Sommersemester 1986 auf den 9. April 1986 und für das Wintersemester 1986/87 auf den 1. Oktober 1986 fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen Leichtathletik/Turnen, Schwimmen und den Sportspielen erfolgt durch das Institut für Sportwissenschaft der Universität Düsseldorf, Gebäude 28.01, Universitätsstraße 1.

Bewerber müssen sich spätestens am 10. März 1986 (Termin: 9. April 1986) bzw. spätestens am 1. September 1986 (Termin: 1. Oktober 1986) bei der Universität Düsseldorf, Institut für Sportwissenschaft, anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungsformular des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Terminplan für die Überprüfung in den verschiedenen Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungsstermin durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

Bekanntmachung des Termins für den Sport-Dies 1986

Der diesjährige Sport-Dies wird am 25.6.1986 durchgeführt.

Düsseldorf, den 13.1.1986

G. Kaiser

(Prof. Dr. Kaiser)  
Rektor

1  
2

Verzeichnis der ...

1	...	...
2	...	...
3	...	...
4	...	...
5	...	...
6	...	...
7	...	...
8	...	...
9	...	...
10	...	...
11	...	...
12	...	...
13	...	...
14	...	...
15	...	...
16	...	...
17	...	...
18	...	...
19	...	...
20	...	...
21	...	...
22	...	...
23	...	...
24	...	...
25	...	...
26	...	...
27	...	...
28	...	...
29	...	...
30	...	...
31	...	...
32	...	...
33	...	...
34	...	...
35	...	...
36	...	...
37	...	...
38	...	...
39	...	...
40	...	...
41	...	...
42	...	...
43	...	...
44	...	...
45	...	...
46	...	...
47	...	...
48	...	...
49	...	...
50	...	...